

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Artikel: Nachricht
Autor: Lüthi von Sol / Huber, Wernhard / Hofmann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543440>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deveven glaubt, es seyen Mitglieder abwesend, die keinen Urlaub haben, oder deren Urlaub zu Ende ist; diese sollten erst zurückgerufen werden. — Dieser Antrag wird angenommen.

N a c h r i c h t.

Die helvetische Regierung hat (wer dürfte etwas anders voraussetzen, aus vollwichtigen Gründen,) ihre befördernde Hand von den helvetischen Tagesblättern zurückgezogen; sie überläßt es dem patriotischen Wettstreit der Verleger, ihre Mitbürger über alles zu unterrichten, was ihnen zu erfahren nützlich und wichtig seyn kann. Die verschiedenen Beamteten der Republik werden also ins künftige das neue helvetische Tageblatt nicht mehr wie gewöhnlich von der Regierung erhalten, ungeachtet es fortgesetzt wird.

Es wird daneben aber ein neues Tagblatt erscheinen, mit der Aufschrift: *Helvetische Chronik*.

Der Zweck dieses Blattes wird seyn, dem helvetischen Bürger so geschwind als möglich von allem Nachricht zu geben, was ihm als Mensch und Schweizer angelegen seyn kann.

So wird es enthalten die Verhandlungen der beiden Räte, aber nicht mit der Weitläufigkeit ausgeführt, daß man den ganzen Gehalt der einzelnen Repräsentanten daraus zu beurtheilen versucht werden könnte, sondern mit der bestimmten Zusammenfassung, daß der Gang und der Geist der Gesetzgebung selbst darnach beurtheilt werden kann. Nur das Vorzügliche der Berathschlagungen, nur die angenommenen Beschlüsse, die Dekrete über einzelne Gegenstände werden mitgetheilt werden. So auch die Beschlüsse der Regierung, welche allen Bürgern wichtig sind, oder in einzelnen Fällen wichtig werden können. Die besonders wichtigen Fälle in den Gerichtshöfen werden ebenfalls ihren Platz darin finden. Der Gang der Nationalbildung, der Nationalindustrie und des Nationalcharakters, so wie der Gang der Polizei und der Verwaltungen in der Republik, soll aus dieser Zeitschrift bemerkt werden können. Alle Begebenheiten im Innern des Vaterlandes, besonders diejenigen, welche für seine Unabhängigkeit, seine Wohlfarth und dem Charakter des Volkes wichtig seyn können, werden darin mitgetheilt werden.

Auch alle auswärtigen Ereignisse, welche auf die Menschheit überhaupt, und unser Vaterland insbesondere, Einfluß haben können, oder vorzüglich merkwürdig sind, werden zweckmäßig darin aufgenommen werden.

Humanität befördern, wahre Aufklärung verbreiten, und dem Bürger jedes Berufes, der Theil

am allgemeinen Wohl nimmt, das Wesentlichste zur Kenntniß bringen, das ist die Absicht des Blattes.

Aufsätze, die sich nicht durch besondere Vortreflichkeit oder Wichtigkeit auszeichnen, werden nicht leicht Platz darin erhalten; Fehden gar nicht. Wenn ein redlicher Bürger, der durch hämische Verläumdungen an seiner Ehre gekränkt ist, sich in kurzen bestimmten, auf Thatfachen gegründeten Erklärungen rechtfertigen will, der kann sich an die Verfasser wenden, und auf ihre Bereitwilligkeit zählen.

Mit Einem Wort, Vollständigkeit im Wichtigem und Gemeinnützigen, Richtigkeit und Partheilosigkeit, ist das Ziel, welches die Herausgeber der helvetischen Chronik zu erreichen sich bestreben werden.

Es wird täglich vom 1sten Oktober dieses Jahres angerechnet, ein halber Bogen in Oktav erscheinen.

Für 144 Blätter oder sechs Monate postfrei geliefert, werden die Nehmer acht Schweizerfranken bezahlen. Alle Postbureaus und Postämter werden die Bestellung darauf annehmen. Bern, am 26. Sept. 1799.

Die Verfasser,

Lüthi v. Sol., Bernhard Huber und Hofmann.

Alle Postämter in Helvetien sind eingeladen, Abonnements auf diese Zeitung um den Preis von 80 Bazen anzunehmen, und sich dafür direkt an die hiesige Zeitungsexpedition zu wenden. Zu gleicher Zeit wird das Publikum benachrichtigt, daß alle Briefe oder Gelder, so an die hiesige Zeitungsexpedition gerichtet sind, frankirt seyn müssen, sonst werden sie nicht angenommen werden. Bern, 24. Sept. 1799.

Namens der Postadminist., J. Spengler.

A n z e i g e.

Man sucht in das endesunterzogene Bureau einen tauglichen Copisten, der sowohl in der deutschen als französischen Sprache eine saubere orthographische Handschrift führet, und allenfalls auch zu andern Sekretariatsgeschäften gebraucht werden könnte.

Fleiß, und eine unbescholtene Aufführung sind Haupteigenschaften, welche von einem solchen Subjekte gefordert werden; wer hierüber die erforderlichen Zeugnisse aufweisen kann, und sonst die verlangten Fähigkeiten zu besitzen glaubt, mag sich innert 4 Wochen von Dato an bei unterschriebenem Bureau melden, wo alsdann die nähern Bedinge, unter denen die Annahme geschehen muß, zu erfahren sind. In Folge des Beschlusses des Volksziehungs-Direktoriums vom 16ten November 1798 wird diese Ankündigung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Basel, den 22. Sept. 1799.

Bureau des Regierungstatthalters
des Kantons Basel.

Ende des ersten Bandes.